AMTSBLATT

für den



LANDKREIS HILDESHEIM

2010	Herausgegeben in Hildesheim am 03. November 2010	Nr. 45
Inhalt		Seite
28.09.2010 -	I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Woltershausen für das Haushaltsjahr 2010	604
05.10.2010 -	II. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der II. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2010	606
29.10.2010 -	Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Vor der alten Burg", Gemeinde Freden	609
02.11.2010 -	Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kreisentwicklung, Bau und Umwelt, Landkreis Hildesheim	611
03.11.2010 -	Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover	613

I.Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I.Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Woltershausen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBI. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBI. S. 575) hat der Rat der **Gemeinde Woltershausen** in der Sitzung **am 28.September 2010** folgende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2010** beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht	vermindert	und damit der Ges des Haushaltsplan der Nachträge	ies einschl
ANTONIO PARTITION OF THE PARTITION OF TH	€	€	gegenüber bisher €	auf nunmehr €
im Verwaltungshaushalt die Einnahmen	5.900,	-,	354.600,	360.500,
die Ausgaben	32.500,	-,	374.500,	407.000,
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	13.200,	-,	79.800,	93.000,
die Ausgaben	13.200,	-,	79.800,	93.000,

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 46.500 € um 16.200 € erhöht und damit auf 62.700 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

8 6

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, werden gegenüber bisher nicht geändert.

Woltershausen, den 28. September 2010

7

(Funke)

Der Gemeindedirektor

/(Pletz)

2. Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am <u>27.10.2010</u> erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 4.11.2010 bis 12.11.2010 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

Samtgemeindeverwaltung Lamspringe, Kloster 3, 31195 Lamspringe

öffentlich aus.

Lamspringe, den 02.11.2010 Ort, Datum

> Gemeinde Woltershausen Der Gemeindedirektor

II. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2010

der Stadt Alfeld (Leine)

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung des Gesetzes vom 28. Oktober 2006 (Nieders. GVBI. S. 473) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 5. Oktober 2010 folgende II. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung für das Jahr 2010 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

a) im Ergebnishaushalt

die ordentlichen Erträge reduziert um	-842.500,00 €			
und damit der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von bisher	27.568.100,00 €			
nunmehr festgesetzt auf	26.725.600,00 €			
die ordentlichen Aufwendungen erhöht um	770.300,00 €			
und damit der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von bisher	30.705.600,00 €			
nunmehr festgesetzt auf	31.475.900,00 €			
die außerordentlichen Erträge erhöht um	4.200,00 €			
und damit der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von bisher	400.500,00 €			
nunmehr festgesetzt auf	404.700,00 €			
die außerordentlichen Aufwendungen erhöht um	350.000,00 €			
und damit der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von bisher	0,00 €			
nunmehr festgesetzt auf	350.000,00 €			
b) im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit reduziert um	-838.300,00 €			
und damit der Gesamtbetrag der Einzahlungen von bisher	25.991.900,00 €			
nunmehr festgesetzt auf	25.153.600,00 €			
die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit erhöht um	1.120.300,00 €			
und damit der Gesamtbetrag der Auszahlungen von bisher	27.652.600,00 €			
nunmehr festgesetzt auf	28.772.900,00 €			
die Einzahlungen für Investitionstätigkeit reduziert um	-62.600,00 €			
und damit der Gesamtbetrag der Einzahlungen von bisher	1.082.800,00 €			
nunmehr festgesetzt auf	1.020.200,00 €			
die Auszahlungen für Investitionstätigkeit erhöht um	76.000,00 €			
und damit der Gesamtbetrag der Auszahlungen von bisher	11.378.000,00 €			
nunmehr festgesetzt auf	11.454.000,00 €			

die **Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit** erhöht um 138.600,00 € und damit der Gesamtbetrag der Einzahlungen von bisher 10.325.200,00 € nunmehr festgesetzt auf 10.463.800,00 €

die Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit bleiben unverändert bei

1.368.700,00€

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaß nahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 10.325.200,00 € wird erhöht um 138.600,00 € auf nunmehr

10.463.800,00€

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bleibt unverändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, bleibt unverändert bei

4.324.400.00 €

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht verändert.

§ 6

Die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 (1) NGO zuzustimmen, wird nicht geändert.

Mehrausgaben bei internen Leistungsverrechnungen gelten als über- bzw. außerplanmäßig bewilligt.

Alfeld (Leine), 5. Oktober 2010

Stadt Alfeld (Leine)

Fair, Langen

Der Bürgermeister

Seite 2

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Alfeld (Leine), 2.11.2010

Ort, Datum

Die vorstehende II. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 92 Abs. 2, 91 Abs. 4 und 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 26.10.2010 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der II. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 87 Abs.1 NGO vom 4.11.2010 bis 12.11.2010 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

Bürohaus der Stadtverwaltung Alfeld (Leine), Holzer Str. 33, Zimmer 12, Alfeld (Leine) öffentlich aus.

Stadt Alfeld (Leine) Der Bürgermeister

FREDEN (LEINE), DEN 29.10.2010

- Der Gemeindedirektor -

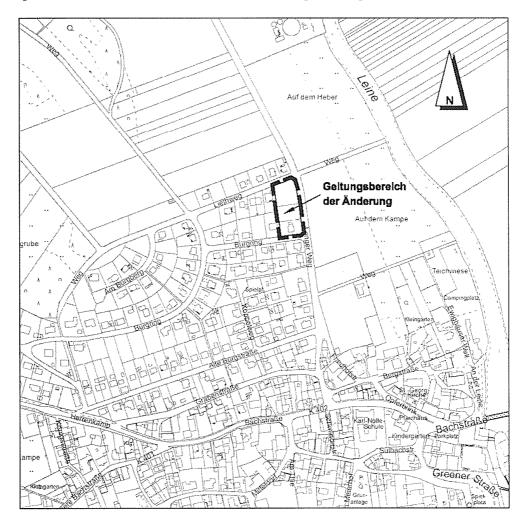
BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Freden (Leine)

Der Rat der Gemeinde Freden (Leine) hat in seiner Sitzung am 4.10.2010 die 4. Änderung (vereinfacht gemäß § 13 BauGB) des Bebauungsplanes und Begründung Nr. 10 "Vor der alten Burg" als Satzung beschlossen.

Hiermit wird die 4. Änderung (vereinfacht gemäß § 13 BauGB) des Bebauungsplanes und Begründung Nr. 10 "Vor der alten Burg" gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBI. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Der Planbereich befindet sich im Nordwesten Fredens auf der Westseite der Straße "Langer Weg" und wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.



Die 4. Änderung (vereinfacht gemäß § 13 BauGB) des Bebauungsplanes und Begründung Nr. 10 "Vor der Alten Burg" kann im Rathaus (Bauamt), Am Schillerplatz 4, 31084 Freden (Leine), während der Sprechzeiten

Montag - Freitag von 8:30 - 12:00 Uhr sowie nach Vereinbarung

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Bebauungsplanänderung mit Begründung auch Auskunft verlangen.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wurde von einer Umweltprüfung, vom Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung (vereinfacht gemäß § 13 BauGB) des Bebauungsplanes in Kraft.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 4. Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBI. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die 4. Änderung des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemeindedirektor

InVertretung

(Hebner)

Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kreisentwicklung, Bau und Umwelt am Mittwoch, den 10.11.2010, <u>15.00 Uhr</u> im Kreishaus Hildesheim (kleiner Sitzungssaal)

Tagesordnung für die öffentliche Sitzung am 10.11.2010

- 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2. Genehmigung der Niederschrift vom 09.09.2010
- 3. Einwohnerfragestunde
- Produktziele für die Produkte der Gebäudewirtschaft und das Produkt 561-003 Klimaschutz, Vorlage Nr. 962/XVI
- 5. Haushalt 2011; Dezernat 3 Vorlage Nr. 960/XVI
- 6. Einführung des Tarifverbundes im Landkreis Hildesheim; Sachstandsbericht
- 7. Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms; Sachstandsbericht
- Möglichkeiten der Nutzung bzw. Herstellung von Biokohle im Landkreis Hildesheim
 Antrag der Gruppe SPD Bündnis 90 / Die Grünen vom 10.06.2010
- Aufgaben der Unteren Naturschutzbehörde
 Antrag der Gruppe SPD Bündnis 90 / Die Grünen vom 30.09.2010
- Genehmigungsverfahren von Mastbetrieben
 Antrag der FDP-Fraktion vom 29.09.2010
- 11. Sachstandsbericht zum Klimaschutzprogramm des Landkreis Hildesheim
- 12. Zuwendungen an die Paul-Feindt-Stiftung im Jahre 2010, Vorlage Nr.: 969/XVI (wird nachgereicht)
- Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim ZAH;
 Abschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2009,
 Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche GmbH Vorlage Nr.: 964/XVI
 (sh. gesondertes Schreiben vom 02.11.2010)
- 14. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim ZAH;

Vorlage und Genehmigung des Wirtschaftsplanes / Haushaltssatzung 2011 Vorlage Nr.: 965/XVI (sh. gesondertes Schreiben vom 02.11.2010, die Anlage ist im PV-Rat einzusehen)

15. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim - ZAH;

Gebührenvorkalkulation für das Jahr 2011 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim Vorlage Nr.: 966/XVI

(sh. gesondertes Schreiben vom 02.11.2010)

16. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim - ZAH;

Entgeltregelung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim ab 01.01.2011 Vorlage Nr.: 967/XVI

(sh. gesondertes Schreiben vom 02.11.2010)

 Resolution zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts Vorlage Nr.: 968/XVI (wird nachgereicht)

18. Zweckverband Förderzentrum Bockfeld;

Beschlüsse über die Jahresrechnung 2008, Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für das Jahr 2008, Vorlage Nr.: 945/XVI (sh. gesondertes Schreiben vom 26.10.2010)

- Zweckverband Förderzentrum Bockfeld;
 Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011
 Vorlage Nr.: 946/XVI (sh. gesondertes Schreiben vom 26.10.2010)
- 20. Bericht an den Kreistag über den Fortgang der Privatisierung, Vorlage Nr. 955/XVI
- 21. Mitteilungen der Verwaltung
- 22. Anfragen

Landkreis Hildesheim Der Landrat In Vertretung gez. Speer

Hildesheim, den 02.11.2010

f. d. R. Wenzel

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover

Öffentliche Sitzung

der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover

Freitag, 12.11.2010, 10:30 Uhr

Goslar, Kreishaus, Klubgartenstraße 6, 38640 Goslar, Sitzungsraum 0103

Die Verbandsversammlung wird folgende Angelegenheiten beraten:

- Eröffnung des öffentlichen Teils der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 15. April 2010
- Entgegennahme der Jahresrechnung und Entscheidung über die Entlastung für das Haushaltsjahr 2009
- Erlass der Haushaltssatzung f
 ür das Haushaltsjahr 2011
- Mittelfristige Finanzplanung für den Planungszeitraum 2012 bis 2014
- Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009
- 4. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover
- · Nachwahl zum Verbandsausschuss
- Besetzung des Fachbeirats für Tierkörperbeseitigung im Zweckverband Südniedersachsen/ Hannover
- Neuregelung für die Einwerbung, Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
- Festlegung des nächsten Sitzungstermins
- Mitteilungen und Anfragen

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

November 2010